

BETRIEBSSATZUNG FÜR DEN EIGENBETRIEB DER STADT SULZBACH-ROSENBERG

„STADTWERKE SULZBACH-ROSENBERG“

Beschlossen in der Stadtratssitzung am 28.11.2023

Veröffentlicht durch Niederlegung im Haupt- und Rechtsreferat der Stadtverwaltung
(Luitpoldplatz 25, Zimmer 8)
vom 05.12.2023 bis einschließlich 19.12.2023

Hinweis auf Niederlegung an den städt. Anschlagstellen in der Zeit
Vom 05.12.2023 bis einschließlich 19.12.2023

Aufgrund von Artikel 23 Satz 1, Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385, 586), erlässt die Stadt Sulzbach-Rosenberg folgende Satzung:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

(1) Die Stadtwerke der Stadt Sulzbach-Rosenberg werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Sulzbach-Rosenberg geführt.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen

- Stadtwerke Sulzbach-Rosenberg –

Die Stadt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebs unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
Die Firmenkurzbezeichnung lautet „Stadtwerke“.

(3) Das Stammkapital der Stadtwerke beträgt 800.000,00 €.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Aufgaben der Stadtwerke:

- die Versorgung des Stadtgebietes mit Wasser
- der Betrieb der Schlossgarage
- der Betrieb von Photovoltaikanlagen

Hierzu gehören im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der Stadtwerke fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zu den Aufgaben der Stadtwerke gehört auch die Erhebung der Einleitungsgebühren gemäß der städtischen Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung. Zur Förderung der Aufgaben der Stadtwerke kann sich die Stadt (Stadtwerke) im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.

- (2) Die Stadtwerke sind in Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 zuständig für die Regelungen nach kommunalrechtlichen Vorschriften – einschließlich des Erlasses von Bescheiden – (z.B. Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen) und den diesen entsprechenden privatrechtlichen Entgelten (z.B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte), sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.
- (3) Die Stadtwerke können im Rahmen der Gesetze die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen.
- (4) Die Stadtwerke erfüllen ihre Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht.

§ 3

Für die Stadtwerke zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheit der Stadtwerke sind:

Werkleitung (§ 4)
Werkausschuss (§ 5)
Stadtrat (§ 6)
Erster Bürgermeister (§ 7)

§ 4

Die Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus zwei gleichberechtigten Mitgliedern (Werkleitende).
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte der Stadtwerke. Laufende Geschäfte sind insbesondere:
 1. Die selbstständige verantwortliche Leitung der Stadtwerke einschließlich Organisation und Geschäftsleitung.
 2. Wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden.
 3. Die Erhebung von öffentlichen Abgaben und privatrechtlichen Entgelten i.S. von § 2 Abs. 2. Die Anforderung von Vorschüssen und Vorauszahlungen, die Ablösung der Beiträge, sowie die Durchführung von Vollstreckungs- und Beitreibungsmaßnahmen.

Die Entscheidung über Billigkeitsregelungen, soweit nicht der Werkausschuss zuständig ist (§ 5 Abs. 3 Nr. 6).

4. Die Gewährung von Stundungen von Abgaben, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu 5.000 EUR im Einzelfall.
 5. Der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.
 6. Personaleinsatz.
 7. Personalangelegenheiten, die im Rahmen von Verfügungen des ersten Bürgermeisters nach Art. 39 GO auf die Werkleitung übertragen sind.
- (3) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten der Stadtwerke die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Stadtrat und Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten der Stadtwerke die Möglichkeit zum Vortrag.
- (4) Die Werkleitung hat dem ersten Bürgermeister und dem Werkausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich vorzulegen.

§ 5

Zuständigkeit des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten der Stadtwerke tätig, die dem Beschluss des Stadtrates unterliegen.
- (3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der erste Bürgermeister (§7) zuständig sind, insbesondere über:
 1. Erlass einer Dienstanweisung für die Werkleitung.
 2. Die Festsetzung allgemeiner Versorgungs- und Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, Gebühren und Beiträge, soweit sich der Stadtrat diese Zuständigkeit nicht allgemein vorbehält.
 3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10% des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 5.000 € übersteigen.
 4. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 EBV), soweit sie den Betrag von 12.500 € übersteigen.
 5. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 15.000 € übersteigt.
 6. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 1.000 € beträgt.

7. Die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 10.000 € im Einzelfall beträgt.
8. Personalangelegenheiten (Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO), soweit nicht der Stadtrat, der erste Bürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist.
9. Den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.
10. Die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder der Werkleitung.

§ 6

Zuständigkeit des Stadtrates

(1) Der Stadtrat beschließt über:

1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung.
2. Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder.
3. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder sowie Regelung der Dienstverhältnisse.
4. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höherstufung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Bediensteten sowie dienstrechtliche Maßnahmen, soweit nicht der Werkausschuss, der erste Bürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist.
5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes.
6. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss.
7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung.
8. Die Rückzahlung von Eigenkapital.
9. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 15.000 € überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu.
10. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 5.000 € überschreiten.
11. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Stadtwerke, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben.
12. Die Änderung der Rechtsform der Stadtwerke.

- (2) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7

Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters

- (1) Der erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter der im Eigenbetrieb verwendeten Beamten, Angestellten und Arbeiter, soweit er seine Befugnisse nicht auf die Werkleitung übertragen hat.
- (2) Der erste Bürgermeister erlässt anstelle des Stadtrates und des Werkausschusses für die Stadtwerke dringliche Anordnungen und besorgt für diese unaufschiebbare Geschäfte.

§ 8

Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des ersten Bürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 9

Vertretungsbefugnis

- (1) Die Werkleitenden i. S. des § 4 Abs. 1 vertreten im Rahmen dieser Satzung in Einzelbefugnis die Stadt in Werkangelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete der Stadtwerke übertragen.
- (3) Die Vertretungsberechtigten nach Abs. 1 sind bekanntzugeben; das geschieht in der Dienstanweisung.

§ 10

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbar qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen

„Stadtwerke Sulzbach-Rosenberg“.

- (2) Die Werkleitenden unterzeichnen ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsbeauftragte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 11

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Stadtwerke sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Versorgung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, soweit nicht Eigenbetriebe befreit sind (§ 2 EBV).
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).

§ 12

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Stadtwerke ist das Kalenderjahr.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.03.2024 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Stadtwerke Sulzbach-Rosenberg vom 28.07.2010 außer Kraft.

92237 Sulzbach-Rosenberg, 30.11.2023
STADT Sulzbach-Rosenberg

Michael Göth
Erster Bürgermeister